

Dieser Beitrag ist in ähnlicher Form erschienen in Janßen, S./ Reisinger, L. (2022): Kalibrierung von Near-Default-Belastungsszenarien im Rahmen der Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute (MaSanV), Janßen, S./ Kirstges, T./ Kull, S./ Neumann, M./ Schmoll, E. (Hrsg): Jahresband 2022 des Fachbereichs Wirtschaft – Gesammelte Erkenntnisse aus Lehre und Forschung, S. 25-37, ISBN 978-3-643-15179-7.

Stefan Janßen & Lara Reisinger

Kalibrierung von Near-Default-Belastungsszenarien im Rahmen der Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute (MaSanV)

1 Einleitung

Sanierungspläne sind als Teil der aufsichtsrechtlichen Anforderungen von Kreditinstituten zu erstellen und werden dann von der zuständigen Aufsichtsbehörde geprüft. Dies ist eine Lehre aus der Finanzmarktkrise 2007/2008, die mit der EU-weiten Umsetzung der Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD) zum 1. Januar 2015 in nationales Recht übernommen wurden. Bereits vor der verpflichtenden Einführung zur Erstellung von Sanierungsplänen konnte die Aufsicht von potenziell systemgefährdenden Instituten die Erstellung eines Sanierungsplans verlangen.¹

In den Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen von Kreditinstituten (MaSanV)² sind konkrete Vorgaben zu Planung und Ausgestaltung von Risikosituationen beschrieben, die von den Instituten umgesetzt werden müssen. In einer Auswirkungs- und Umsetzungsanalyse muss das Unternehmen darstellen, wie und mit welchen Mitteln es sich wieder aus eigener Kraft sanieren kann.

Die Herausforderung liegt in der Kalibrierung der Szenarien, die eine angemessene Härte aufweisen müssen und das Institut in eine existenzielle

¹Vgl. BaFin, 2015.

² Vgl. MaSanV, 2020.

Notlage bringen. Ein Fortbestehen soll nur möglich sein, wenn das Institut geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um sich aus eigener Kraft zu sanieren.

Für diesen Beitrag zentral ist die Fragestellung, wie hart ein Szenario kalibriert werden muss, um die Anforderungen nach MaSanV zu erfüllen. Dabei wird insbesondere auf problematische Konstellationen und die Near-Default-Definition eingegangen.

2 Sanierungspläne

Alle Kreditinstitute, die der Capital Requirements Regulation (CRR) unterliegen, müssen nach § 12 Abs. 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) einen Sanierungsplan nach MaSanV erstellen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Anforderungen an Sanierungspläne im SAG festgehalten und in der Rechtsverordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute und Wertpapierfirmen inklusive zahlreicher Merkblätter³ basierend auf der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 der Europäischen Kommission⁴ spezifiziert. Der Sanierungsplan muss jährlich aktualisiert und überarbeitet werden. Dieser Zeitraum kann bei einer Anwendung der vereinfachten Anordnung in Absprache mit der Aufsichtsbehörde auch auf einen Turnus von bis zu fünf Jahren ausgeweitet werden oder aber anlassbezogen öfter gefordert werden. Dabei sieht § 19 Abs. 1 SAG Erleichterungen für nicht potenziell systemgefährdende Institute (Nicht-PSI) vor. Sind Institute Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems (IPS für Institutional Protection Scheme), können diese auch komplett von den Anforderungen nach MaSanV befreit werden. Ist ein Institut verpflichtet einen Sanierungsplan zu erstellen, sollen inhaltlich theoretische Szenarien konstruiert werden, die die Substanz des Instituts gefährden bis aufsichtsrechtlich geforderte Mindestanforderungen an Kapital- und/oder Liquiditätsausstattung nicht mehr erfüllt sind. Die Ausgestaltung richtet sich nach Art und Ausrichtung des Geschäftsmodells, der Größe des Instituts, der Komplexität und den Risikopositionen. Die modellierten Szenarien sollen so gewählt werden,

³ Vgl. insbesondere BaFin (2020).

⁴ Vgl. Delegiert Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016.

dass diese zwar hypothetisch, aber dennoch möglich und plausibel sind. Im weiteren Schritt sind vom Institut Handlungsoptionen zu definieren, welche tatsächlich zur Verfügung stehen und je nach gewähltem Szenario die Kapital- und/oder Liquiditätssituation wieder stabilisieren und alle relevanten Kennzahlen wieder über den geforderten Mindestwert bringen. Die Bandbreite an Szenarien⁵ und eine Vorauswahl an qualitativen und quantitativen Indikatoren sind in deutsches Recht aufgenommen worden und daher verpflichtend anzuwenden. Es ist außerdem sicherzustellen, dass andere regulatorische Anforderungen wie zum Beispiel die Notfallplanung für Liquiditätsengpässe nach BTR 3.1 Tz. 9 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)⁶ auch in der Ausgestaltung der Stressszenarien bzw. bei Auswahl geeigneter Handlungsoptionen berücksichtigt werden.

3 Identifikation relevanter Indikatoren und Beschreibung der Auswirkungen der Belastungsszenarien auf diese

In § 52 MaSanV wird ein Indikator als Merkmal definiert, der die Analyse von negativen Entwicklungen auf die Existenzfähigkeit eines Instituts ermöglicht. Qualitative Indikatoren können beispielsweise auf Experteneinschätzung beruhen, Reputationsschäden durch negative Presse oder auch schlechtere Bonitätseinschätzung durch Ratingagenturen und den damit schwereren bzw. teureren Zugang zum Kapitalmarkt oder auch Interbankenmarkt umfassen.

Die EBA hat sechs Kategorien von Indikatoren definiert. Es werden je nach Einordnung des Instituts in die Kategorien PSI oder Nicht-PSI und der nach der Ausnahmeregelung erleichterten Form der Erstellung eines Sanierungsplans Indikatoren aus den folgenden Kategorien verlangt:

- Kapital
- Liquidität
- Rentabilität
- Qualität der Vermögenswerte

⁵ Vgl. EBA (2014).

⁶ Vgl. BaFin, 2021.

- Marktbasierung
- Makroökonomische Indikatoren.

So sind beispielsweise für systemrelevante Institute zwingend Indikatoren aus jedem der Bereiche zu wählen. Davon abgewichen werden kann nur mit entsprechender Begründung, warum der Indikator nicht für das Institut relevant ist.⁷ Das gewählte Set an Indikatoren muss es ermöglichen, alle zentralen Risiken frühestmöglich sichtbar zu machen. Zusätzlich müssen für PSI Indikatoren aus dem Markt und aus der makroökonomischen Betrachtung verwendet werden. Auch hier werden einzelne Ausnahmen von der Aufsicht akzeptiert, wenn das Institut schlüssig darlegen kann, warum der Indikator für die spezifische Situation nicht relevant ist.

Aus einem Quervergleich der BaFin geht hervor, dass die Kernkapitalquote von 90 % der Institute als Indikator verwendet wird. Als Begründung wird die Verfügbarkeit der Kennzahl in allen Instituten als wichtige Meldekennzahl angegeben, die ohne zusätzlichen Aufwand auch außerhalb der MaSanV detailliert berechnet und im Meldewesen regelmäßig der Aufsicht gemeldet wird.⁸

In der Praxis ist es üblich, Frühwarnindikatoren in einem Ampelsystem durch definierte Schwellwerte zu überwachen. Sind alle Kennzahlen im grünen Bereich, ist kein akuter Handlungsbedarf zur möglichen Aussteuerung von Risiken notwendig. Überschreitet ein Frühwarnindikator die Gelb-Schwelle, wird durch festgelegte Kommunikationswege das Management informiert und die Situation analysiert. Zu diesem Zeitpunkt liegt noch kein Sanierungsfall vor und es sind auch keine regulatorischen Anforderungen unterschritten. Für die Kapitalkennzahlen gibt es beispielsweise rechtliche Anforderungen, die bei Nichteinhaltung zu Konsequenzen führen können. Werden die Gesamtkapitalanforderungen mehr als fünf aufeinanderfolgende Arbeitstage unterschritten, ist das Institut verpflichtet, einen Kapitalerhaltungsplan bei der Aufsicht vorzulegen. Es kann daher sinnvoll sein, die Rot-Schwelle über den rechtlichen Anforderungen zu legen, die Gelb- und Grün-Schwellen sind ebenfalls vom Institut anhand der eigenen Einschätzung zu wählen. Für Rentabilitätskennzahlen gibt es

⁷ Vgl. EBA, 2015.

⁸ Vgl. BaFin, 2018.

keine rechtlichen Anforderungen. Als Richtwert können von der EBA zur Verfügung gestellte Benchmark-Werte verwendet werden.⁹

In einer von der EBA veröffentlichten Auswertung von 96 eingereichten Sanierungsplänen von systemrelevanten Instituten aus dem Jahr 2019 werden die CET1-Quoten der eingereichten Sanierungspläne mit den Werten der Richtlinien aus den Benchmark-Werten verglichen. Dabei zeigt sich, dass 50 % der CET1-Schwellenwerte oberhalb der Benchmark-Werte der EZB liegen. 30 % liegen innerhalb der Benchmark und nur 18 % der Schwellenwerte liegen am unteren Grenzbereich.¹⁰ Die Grün-Schwelle wurde bei derselben Auswertung mit nahezu allen Instituten (98 %) oberhalb der Benchmark gesehen.¹¹ Im Vergleich zum Vorjahr, den Sanierungsplänen aus dem Jahr 2018, ist das eine Verbesserung der Quoten innerhalb der Benchmark-Bereiche. Im Jahr 2018 waren nur 34 % der CET1-Schwellen über den Benchmark-Werten, 48 % noch innerhalb der akzeptierten Bereiche und 18 % waren unterhalb bzw. am unteren Ende der Benchmark. Daraus lässt sich schließen, dass die Benchmark-Werte eine erhebliche Rolle in der Kalibrierung der Schwellenwerte in der Erstellung der Belastungsszenarien spielen.

4 Mögliche Handlungsoptionen

In den Sanierungsplänen müssen, die dem Institut zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen aufgeführt werden. Quantitativ ist eine Auswirkungsanalyse für jede Handlungsoption gefordert. Der Einfluss der Maßnahme auf das Kapital, die Risikotragfähigkeit, die Liquidität, Ertragslage, das Risikoprofil des Instituts oder der Gruppe sowie die Fortführung des Geschäftsbetriebes und die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer müssen quantitativ berechnet werden und qualitativ beschrieben werden. Aus dem Quervergleich der BaFin aus dem Jahr 2018 geht hervor, dass im Durchschnitt von 33 betrachteten Sanierungsplänen rund 20 Handlungsoptionen pro Institut im Sanierungsplan aufgeführt werden und in der Auswirkungsanalyse berechnet werden.¹²

⁹ Vgl. EBA, 2021a.

¹⁰ Vgl. EZB, 2020.

¹¹ Vgl. ebd.

¹² Vgl. BaFin, 2018.

Alle Handlungsoptionen sind jährlich zu überprüfen und auch quantitativ auf deren Wirkungsweise hin zu aktualisieren. In einer Umsetzbarkeitsanalyse muss sichergestellt werden, dass die Optionen realistisch durchführbar sind und die finanzielle Solidität nachhaltig wiederherstellen können. Teilweise benötigen bestimmte Optionen eine gewisse Vorlaufzeit oder unterliegen rechtlichen Hürden, die abgearbeitet werden müssen, um ihre Wirkung zu entfalten. Im Schnitt gehen Institute davon aus, dass rund 40 % der Handlungsoptionen innerhalb drei Monaten erste Wirkungen zeigen.¹³ So kann beispielsweise der Verkauf eines Portfolios eine Handlungsoption sein, die mit einer Vorbereitungszeit von drei bis fünf Monaten auf den Weg gebracht werden kann. Wichtig ist hierbei noch, das Stressszenario der Belastungsanalyse zu berücksichtigen. So kann in dem angeführten Beispiel nicht davon ausgegangen werden, dass das Portfolio zu marktüblichen Preisen verkauft werden kann, wenn das Stressszenario eine marktweite Krise unterstellt. Hier muss in der quantitativen Berechnung auch mit wahrscheinlichen Haircuts, also Abschlägen auf die Verkaufspreise, geplant werden, was sich wiederum auf die Wirkungsweise der Handlungsoption auswirken kann.

In der MaSanV wird die Unterstützung des Instituts mit öffentlichen Mitteln ausdrücklich als Möglichkeit einer Handlungsoption untersagt. Das Ziel ist es, dass das Institut aus eigener Kraft eine Insolvenz oder die Abwicklung vermeidet.

Es soll eine Auflistung aller dem Institut zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen erstellt werden, unabhängig davon, ob diese kumulativ umsetzbar sind oder als Gegenmaßnahme für ein konstruiertes Belastungsszenario notwendig sind. Als weiterer Aspekt des Sanierungsplans soll das Institut berechnen, welche Auswirkungen das Ziehen aller Handlungsoptionen gleichzeitig auf die Kapital- und Liquiditätsausstattung des Instituts hat. Dies wird als Overall Recovery Capacity bezeichnet und soll die maximalen internen Möglichkeiten aufzeigen, die das Institut in einer Krisensituation hat. Wechselwirkungen zwischen den Handlungsoptionen sollen dabei auch berücksichtigt werden. In Summe soll die gesamthafte quantitative Widerstandsfähigkeit des Instituts gegenüber Krisen ermittelt werden und durch die theoretischen Prozesse im tatsächlichen Krisenfall ein

¹³ Vgl. BaFin, 2018.

Handbuch vorliegen, dass schnelle Reaktionen möglich macht und die Existenz des Instituts sicherstellt.

5 Problematische Konstellationen für die Near-Default-Kalibrierung zur Erreichung der im Sanierungsplan geforderten Härte

Die Kalibrierung eines Belastungsszenarios muss so hart gestaltet werden, dass das Institut die regulatorischen Anforderungen nicht mehr erfüllt. Werden keine Maßnahmen ergriffen und sinkt der relevante Indikator unter die regulatorischen Anforderungen, so ist dies der Near-Default-Zustand, der im Rahmen der Sanierungsplanung zu erreichen ist. Werden keine Maßnahmen eingeleitet oder verfehlen diese ihre Wirkung, ist das Institut im Ausfall.

Eine Near-Default-Situation kann durch verschiedene theoretische Ereignisse erfolgen, beispielsweise durch den Ausfall eines Großkunden oder durch den Verfall der Immobilienpreise aufgrund einer Überhitzung des Immobilienmarktes. Je nach gefordertem Szenario kann der Ausfall und der bewilligte Zeitraum, den Handlungsoptionen haben, um dem Downturn entgegenzuwirken, auf wenige Monate begrenzt sein oder sich über einen Zeitraum von 24 Monaten strecken. Es wird dann von slow-moving oder fast-moving Szenarien gesprochen.

Problematisch kann für Kreditinstitute die Kalibrierung eines Szenarios werden, welches eine Kapital-Kennzahl als Engpass haben soll und die Schwellwerte von beispielsweise der harten Kernkapitalquote unterschritten werden sollen. Hat das Institut in den letzten Jahren eine komfortable CET1-Quote von über 20 % aufgebaut, ist es fast unmöglich durch externe Ereignisse die harte Eigenkapitalquote CET1 unter die regulatorische Mindestanforderung der CRR in Säule I von 4,5 % zu drücken. Insbesondere erscheint dies nicht nachhaltig sinnvoll, da durch eine derart harte Kalibrierung des Belastungsszenarios die Gesamtbank an sich keine Going-Concern-Prämisse mehr vorhalten kann. Die zur Verfügung stehenden Maßnahmen können dann sogar in der Theorie das Institut nicht mehr retten. Somit bleibt die Frage, wie hart ein Szenario kalibriert werden muss, um die aufsichtlichen Vorgaben eines Near-Defaults zu erreichen, jedoch ohne das Institut grundlegend ohne Zukunftsperspektive zu lassen.

Köster/Igl sprechen in ihrer Veröffentlichung die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells an, das durch das Stressszenario auf die Probe gestellt wird. Nahelegende Gründe eines Beinahe-Ausfalls sind Kapital- oder Liquiditätsengpässe oder auch eine Überschuldung, die durch den simulierten Stress hervorgerufen werden. Die Autoren fordern ein nachhaltiges Geschäftsmodell von Instituten, das ohne ebenjenes durch zu geringe Profitabilität, eine zu große Anzahl an notleidenden Krediten durch die komplexe Verzahnung eines Finanzinstituts eine existenzielle Notlage erleben kann.¹⁴ Zu diskutieren ist hier die Terminologie der Nachhaltigkeit. Inwieweit kann ein nachhaltiges Geschäftsmodell gefordert werden, wenn im Anschluss eine Sanierung aus eigenen Mitteln erfolgen muss? Insbesondere zum Erreichen der von der MaSanV geforderten Near-Default Bereiche? Man könnte sagen, das Geschäftsmodell müsse dann von einem nachhaltigen Gebaren abweichen, nur um regulatorische Anforderungen zu erfüllen. Ist dies dann sinnvoll? Der aktuelle Forschungsstand der üblichen Praktiken in der Literatur weist keine Analyse dieser Fragestellung auf. Der Near-Default für ein Kapital-bezogenes Szenario muss eine Kennzahl aus dem Kapitalbereich im Belastungsszenario unter den Schwellen der regulatorischen Anforderungen sein, um dann mit Handlungsoptionen wieder zur Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells zu gelangen. Die Autoren halten fest, dass ein Sanierungsplan nur dann funktionieren kann, wenn die Selektion der Indikatoren dem Geschäftsmodell und auch der spezifischen Situation des Instituts gerecht werden.¹⁵

Hier wäre ein alternativer Ansatz denkbar, indem als Ausgangs-KPI nicht der institutseigene Wert verwendet wird, sollte dieser über einem Benchmark-Wert liegen. Liegt der institutseigene Wert unterhalb der Benchmark-Werte, ist der eigene Wert als Basis für die Belastungsanalyse zu verwenden. Durch diese Herangehensweise könnte eine nachhaltigere Kalibrierung von Stressszenarien erreicht werden, die näher an der Realität des Instituts sind. Vielleicht könnte sich dadurch auch ein verbesserter Mehrwert der Sanierungspläne in real eintretenden Krisen erweisen, wenn der Fokus des Sanierungsplans nicht in einem theoretisch starren Konzept ist, sondern vielmehr auf die individuelle Situation des Instituts anwendbar ist.

¹⁴ Vgl. Köster, M./Igl, A., 2019, S. 26 ff.

¹⁵ Vgl. Köster, M./Igl, A., 2019, S. 26 ff.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Definition des Near-Defaults. Einige Indikatoren sind durch regulatorische Anforderungen klar definiert und werden als melderelevante Kennzahlen bereits an die Aufsicht gemeldet. Die harte Kernkapitalquote ist als zwingend relevanter Indikator im Sanierungsplan gefordert.¹⁶ Die Mindestkapitalanforderungen definieren sich nach der CRR in der Säule I als harte Kernkapitalquote CET1 von 4,5 %, dem zusätzlichen Ergänzungskapital AT1 von 1,5 % und den 2 % Ergänzungskapital T2 sowie der Anforderungen der Säule II, die als institutsindividueller Aufschlag als zusätzliches Eigenkapital vorgehalten werden müssen. Diese Anforderungen sind zu jeder Zeit zu erfüllen. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, liegt nach Artikel 32 BRRD ein ausfallsgefährdeter Zustand vor, der zu einem Entzug der Banklizenz und/oder auch der Abwicklung des Instituts führen kann.

6 Herausforderungen und Kritik

Die zahlreichen Regularien im Bankenumfeld erschweren teilweise die Abgrenzung der einzelnen Zielsetzung der Verordnungen. So wird beispielsweise in AT 4.3.2 Tz. 2 der MaRisk die Anforderung an die Indikatoren zur frühzeitigen Identifizierung von Risiken im Allgemeinen sowie der risikoartenübergreifenden Effekte definiert. In der MaSanV ist das Ziel der Schwellwerte der Indikatoren, ausreichend Zeit für eine geeignete Steuerung durch Handlungsoptionen zur Sicherstellung der Existenz des Instituts. Die Indikatoren sollen durch die Festsetzung von Schwellwerten eine möglichst frühe Reaktion auf Krisen erlauben. Das Set an Indikatoren kann teilweise oder gänzlich identisch sein, sich aber in den definierten Schwellwerten je nach Zielsetzung unterscheiden. Dieses Abweichen kann zu operationellem Risiko führen, da eine klare Abgrenzung nicht vorhanden ist. Außerdem ist die unterschiedliche Anforderung aus zwei rechtlichen Regularien nur bedingt sinnvoll und nicht ressourcenschonend.

In dem von der EZB veröffentlichtem Bericht zu Sanierungsplänen aus 2018 wird deutlich, dass die Qualität und die Vergleichbarkeit der Sanierungspläne nicht zufriedenstellend ist.¹⁷ Insbesondere wird in dem Report

¹⁶ Vgl. EBA, 2015.

¹⁷ Vgl. EZB, 2018.

darauf hingewiesen, dass die Erstellung der Sanierungspläne und der initiale Zweck der Vorbereitung der Institute auf Krisensituationen nicht erreicht wird. Die EZB verweist dazu exemplarisch auf die Banco Popular, Banca Popolare di Vicenza, ABLV und weitere, die trotz der Anforderungen zur Erstellung eines Sanierungsplans in kritischen Situationen nicht ausreichend gewappnet waren, aus eigener Kraft die Existenzfortführung sicherzustellen.¹⁸ Es wird sogar die Eignung der Sanierungspläne für eben diesen Zweck in Frage gestellt, da insbesondere die vorbereiteten Handlungsoptionen in realen Stresssituationen nicht, nur teilweise oder in sehr abgeschwächter Form umgesetzt werden konnten.

Ein weiterer kritischer Aspekt ist die aufwändige Erstellung des Sanierungsplans. Die komplexe Berechnung der Auswirkungs- und Belastungsanalysen erfordern eine detaillierte und ausreichend breite Datenqualität, die technisch effizient auswertbar ist. Zudem sind über diverse Governance-Prozesse die zahlreichen Anforderungsspezifika zu überwachen, die im Rahmen der Sanierungspläne zu Überschneidungen oder Abhängigkeiten führen könnten. Der operative Aufwand ist auch unter anderem auf die breite Informationsbeschaffung und Informationsbereitstellung zurückzuführen, da sich die Erstellung der Sanierungspläne über alle Bereiche des Instituts streckt.

7 Fazit

Sanierungspläne sind ein sinnvolles Werkzeug, Institute dazu zu bringen, eine Selbstanalyse durchzuführen. Die Wahl der Indikatoren richtet sich nach der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil, die Auswahl der Szenarien richtet sich nach theoretisch möglichen, aber hypothetischen Stressumfeldern und die Definition und Berechnung der Handlungsoptionen erlaubt Aufschlüsse über die eigenen Mittel und Wege, die im Ernstfall ergriffen werden können. Es ist nachzuvollziehen, dass eine gewisse Härte in der Kalibrierung der Szenarien notwendig ist, um die Solidität der Institute im Kern zu prüfen. Im Einzelfall kann die Kalibrierung der Belastungsszenarien eine Herausforderung für das Institut sein, wenn zum Beispiel ein Kapitalszenario gefordert ist, die Kapitalausstattung jedoch nicht realistisch in den Near-Default-Bereich zu bringen ist. Der Zwang der

¹⁸ Vgl. Köster, M./Igl, A., 2019, S. 26 ff.

Near-Default-Situation kann nur umgangen werden, wenn ein alternativer Kapitalindikator verwendet werden kann, der mit den Mitteln der Kalibrierung und den zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen wieder in den gesunden Bereich gebracht werden kann. Es wäre auch möglich, als Ausgangswert einen Benchmark-Wert zu verwenden, wenn der eigene Wert des Indikators nicht geeignet ist, die Anforderungen des Near-Defaults im Zeitrahmen des MaSanV zu unterstützen. Aus dieser Sicht heraus kann man Optimierungsbedarf in den Anforderungen der MaSanV erkennen. Außerdem ist der operative Aufwand der Erstellung und der Governance nicht zu vernachlässigen und sollte regelmäßig auf Angemessenheit überprüft werden, insbesondere da in den meisten Häusern parallel an diversen regulatorischen Anforderungen gearbeitet wird, wie zum Beispiel Sanierungsplan, Stresstests, interne und externe Revision, On-Site-Inspection durch die EZB und auch das normale Tagesgeschäft. Eine unverhältnismäßige Ressourcenbelastung ist für den Erhalt des Instituts nicht zielführend. Aus der aktuellen Dynamik der COVID-19 Pandemie ist als positiv einzuwerten, dass für PSI-Institute durch die Aufsicht eine Erleichterung in der Anzahl der Belastungsszenarien erlassen wurde. Die Angemessenheit in der Aufwandseinschätzung wurde hier berücksichtigt, wobei jedoch die zukünftige und sich bereits abzeichnende Entwicklung weiterer Anforderungen und Simulationen, Sensitivitätsanalysen und Reportingstrecken mit immer detaillierterer und umfangreicherer Analyse auf Einzelgeschäftsebene herausfordernd bleibt.

Quellenverzeichnis

- BaFin (2015):** Sanierung und Abwicklung: Umsetzungsgesetz zur europäischen Richtlinie in Kraft, online im Internet: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2015/fa_j_1501b_sanierungs-abwicklungsgesetz.html, Abfrage: 05.07.2022, 11:30 Uhr.
- BaFin (2018):** Sanierungsplanung: Quervergleich – Bankaufsichtliche Erfahrungen, online im Internet: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2018/fa_bj_1803_Sanierungsplanung.html, Abfrage: 25.06.2022, 15:10 Uhr.
- BaFin (2020):** Merkblatt zur Sanierungsplanung, 31.03.2020, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/BA/Merkblatt_Sanierungsplanung.html, Frankfurt am Main.
- BaFin (2021):** Rundschreiben 10/2021 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, Bonn.
- Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075** der Europäischen Kommission vom 23.03.2016.
- EBA (2014):** Leitlinien über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien, EBA/GL/2014/06 vom 18.07.2014, Paris.
- EBA (2015):** Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans, EBA/GL/2015/02 vom 23.07.2015, Paris.
- EBA (2021a):** Risk Dashboard, online im Internet: <https://www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/risk-dashboard>, Abfrage: 14.06.2022, 12:32 Uhr.
- EBA (2021b):** Risk Dashboard. Data as of Q1 2021, online im Internet: https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Risk%20Analysis%20and%20Data/Risk%20dashboard/Q1%202021/1016352/EBA%20Dashboard%20-%20Q1%202021_v1.pdf, Abfrage: 26.06.2022, 10:30 Uhr.

- EZB (2018):** Report on Recovery Plans, online im Internet:
<https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.reportrecoveryplans201807.en.pdf>, Abfrage: 24.06.2022, 10:10 Uhr.
- EZB (2020):** Benchmarking of Recovery Plans, online im Internet:
<https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.benchmarkingofrecoveryplans201920~dfca218f04.en.pdf>, Abfrage:
26.06.2022, 14:45 Uhr.
- Köster, M./Igl, A. (2019):** Selektion und Kalibrierung von Kapital- und Profitabilitätsindikatoren im Sanierungsplan, in: Zeitschrift für Finanzregulierung und Finanzinstitutionen (ZFF), Vol. 1/19, Seiten 26–38.
- MaSanV (2020):** Verordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute (Sanierungsplanmindestanforderungsverordnung) vom 12.3.2020, BGBl. I Nr. 15, S. 644